

Pflegefachpersonen begleiten Kinder und Jugendliche sowie deren Betreuungspersonen in sehr persönlichen gesundheitsbezogenen Situationen. Durch den nahen Kontakt können Sie z. B. verdeckte Verletzungen, Vernachlässigung oder auffällige Interaktionen wahrnehmen. Neben dem institutionsspezifischen Vorgehen gilt für Sie das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG):

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- (1)** Werden [Berufsgeheimnisträgern...] in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit **wichtige Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (2)** Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu **pseudonymisieren**.
- (3)** Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie **befugt, das Jugendamt zu informieren**; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese **unverzüglich das Jugendamt informieren sollen**, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.
- (4)** Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine **Rückmeldung** geben, ob es die wichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. [...]

Bei der Frage, was „gewichtige“ Anhaltspunkte sein können und bei allen anderen Fragen, steht allen Pflegefachpersonen in NRW das Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen beratend zur Seite.

**Rufen Sie uns an (0221 478-40800; werktags von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr) oder schreiben Sie eine Mail (kkg-nrw@uk-koeln.de).
Unsere Beratung ist für Sie kostenfrei und bezüglich der Patientendaten anonym.**

Gewichtige Anhaltspunkte können sein*

- › anamnestische und medizinische Auffälligkeiten
 - › widersprüchliche, wechselnde oder unplausible Angaben zur Verletzungsanamnese
 - › Berichte über Kindeswohlgefährdende Ereignisse, Umstände oder Überforderung
 - › unfalluntypische Verletzungen, insbesondere bei nicht-mobilen Kindern
- › Hinweise auf Vernachlässigung
 - › Auffälligkeiten im Pflege-, Ernährungs- oder anderweitigen Versorgungszustand des Kindes/Jugendlichen
 - › fehlende oder unpassende Hilfsmittelversorgung (z. B. Brille, Rollstuhl, Orthese)
 - › wiederholtes Versäumen von Behandlungsterminen, fehlende Vorsorgeuntersuchungen/Impfungen
 - › mangelhafte Therapieadhärenz bei chronischen Erkrankungen
- › auffälliges Verhalten der Betreuungspersonen
 - › ungeduldiger, ruppiger oder gewaltbereiter Umgang
 - › Alkohol-, Nikotingeruch, Hinweise auf Drogenkonsum
 - › psychische Auffälligkeiten/Erkrankungen
 - › Gleichgültigkeit oder übermäßige Besorgnis gegenüber dem Kind/Jugendlichen
- › auffälliges Verhalten des Kindes/Jugendlichen
 - › stereotype Verhaltensweisen
 - › vermeidendes Verhalten oder stoisch-wortloses „Ertragen“ von Untersuchungen
 - › Distanzlosigkeit oder unangemessene Wortwahl



* Die Aufzählung ist nicht vollständig, sie stellt nur eine Auswahl dar. Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte dem zugehörigen Handout.

CAVE: Reflektion der eigenen Haltung (siehe Handout „Haltung“)